

Geschäftsordnung der Nationalen Datenschutzkommission

Angenommen mit Beschluss Nr. 28AD/2025 vom 10. Oktober 2025 in Anwendung von Art. 32 Abs. und Art. 33 des Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und der allgemeinen Datenschutzregelung.

Zusammenfassung

Kapitel 1 – Voraussetzungen für die Tätigkeit der Nationalen Kommission

Abschnitt I – Zusammensetzung der Nationalen Kommission

Art. 1. Zusammensetzung

Art. 2. Unabhängigkeit, Unvereinbarkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Nationalen Kommission

Art. 3. Ersetzung des Präsidenten

Abschnitt II – Arbeitsweise der Nationalen Kommission

Art. 4. Sitz der Nationalen Kommission

Art. 5. Laufende Angelegenheiten und Vertretung nach außen

Art. 6. Finanzverwaltung

Abschnitt III – Beratungssitzungen der Nationalen Kommission

Art. 7. Einberufung und Tagesordnung

Art. 8. Ort der Beratungssitzungen

Art. 9. Beschlussfähigkeit in den Beratungssitzungen

Art. 10. Ablauf der Beratungssitzungen

Art. 11. Anwesenheit bei den Beratungssitzungen

Art. 12. Beschlüsse

Art. 13. Kommunikation und Bekanntmachung von Entscheidungen

Art. 14. Protokoll der Beratungen

Art. 15. Sekretär der Beratungssitzungen

Kapitel 2 – Organisation der Nationalen Kommission

Art. 16. Allgemeine Struktur der Nationalen Kommission

Art. 17. Unmittelbar dem Kollegium der Nationalen Kommission unterstellte Aufgabenbereiche

Art. 18. Abteilung "Verwaltung"

Art. 19. Abteilung "Kommunikation und Wissen"

Art. 20. Abteilung "Beratung"

Art. 21. Abteilung "Konformität"

Art. 22. Abteilung "Künstliche Intelligenz, Innovation und Technologie"

Art. 23. Abteilung "Beschwerden"

Art. 24. Abteilung "Untersuchungen"

Art. 25. Verwaltung der Abteilungen und Aufgaben der Nationalen Kommission

Kapitel 3 – Verfahrensvorschriften vor der Nationalen Kommission

Art. 26. Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Art. 27. Meldung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht

Art. 28. Antrag auf vorherige Konsultation

Art. 29. Mitteilung über die Ernennung des Datenschutzbeauftragten

Art. 30. Genehmigung von Verhaltenskodizes

Art. 31. Zulassung von Überwachungsstellen für Verhaltenskodizes

Art. 32. Genehmigung von Zertifizierungskriterien

Art. 33. Zulassung der zertifizierenden Stellen

Art. 34. Genehmigung von Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen

Art. 35. Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften

Art. 36. Bearbeitung einer Beschwerde

Art. 37. Ersuchen um vorherige Stellungnahme gemäß Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuchs

Art. 38. Untersuchungsverfahren

Art. 39 Rechtsbehelfe

Kapitel 4 – Schlussbestimmungen

Art. 40 Änderung der Verordnung

Art. 41. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Art. 42. Aufhebung

Kapitel 1 – Voraussetzungen für die Tätigkeit der Nationalen Kommission

Abschnitt I - Zusammensetzung der Nationalen Kommission

Art. 1. Zusammensetzung

Die Nationale Datenschutzkommission (im Folgenden: Nationale Kommission) ist ein Kollegialorgan, das aus vier Kommissaren, darunter einem Präsidenten, besteht. Vier stellvertretende Mitglieder sind berufen, die Abwesenheit oder Verhinderung von Mitgliedern der Nationalen Kommission zu ersetzen.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Plural gemeinsam als "Mitglieder" bezeichnet, wenn alle oder mehrere Kommissionsmitglieder und stellvertretende Mitglieder genannt werden, oder im Singular als "Mitglied", wenn eines der Kommissionsmitglieder oder stellvertretenden Mitglieder genannt wird.

Art. 2. Unabhängigkeit, Unvereinbarkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Nationalen Kommission

Die Mitglieder der Nationalen Kommission üben ihr Mandat unabhängig aus, ohne Druck oder Einflussnahme jeglicher Art ausgesetzt zu sein.

Nach Art. 27 des Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzreglung (im Folgenden: Gesetz vom 1. August 2018) dürfen die Mitglieder der nationalen Kommission weder Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrats oder des Europäischen Parlaments sein, noch eine berufliche Tätigkeit ausüben oder direkt oder indirekt Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer anderen im Bereich der Datenverarbeitung tätigen Einrichtung, halten.

Jede Änderung während der Amtszeit in der Situation eines Mitglieds der Nationalen Kommission, die zur Anwendung des genannten Artikels 27 führen könnte, muss der Nationalen Kommission von diesem Mitglied innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Die Nationale Kommission prüft nicht, ob die Ausübung dieser Funktionen oder der Besitz dieser Beteiligungen mit der Eigenschaft als Mitglied der Nationalen Kommission vereinbar ist, sondern übermittelt die erhaltenen Informationen dem Minister, der in seinen Aufgabenbereichen mit der Nationalen Kommission für den Datenschutz zusammenarbeitet, um eine Entscheidung über eine mögliche Unvereinbarkeit eines Mitglieds der Nationalen Kommission zu erwirken.

Die Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten tagen, beraten oder entscheiden, an denen sie ein direktes oder indirektes Interesse haben.

Wenn ein Mitglied der Nationalen Kommission selbst ein direktes oder indirektes Interesse an einem Fall hat, muss es zuvor die Kommissare der Nationalen Kommission benachrichtigen. Er nimmt an den Beratungen über diesen Fall nicht teil und erklärt sich bereit, nach Eingang der Ladung nicht daran teilzunehmen.

Der Vorsitzende beruft dann ein stellvertretendes Mitglied ein, das als Ersatz für das verhinderte Mitglied in dieser Angelegenheit zu tagen und zu beraten hat.

In dem in Absatz 6 dieses Artikels genannten Fall akzeptiert und respektiert die Nationale Kommission die Wahl des Mitglieds, ohne eine gesonderte Beratung über dessen persönliche Beurteilung vorzunehmen.

In allen anderen Fällen stellt die Nationale Kommission vor jedem Beschluss fest, welche Interessenkonflikte ihren Mitgliedern entgegengehalten werden können, und fasst diesen Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei das betreffende Mitglied weder von den entsprechenden Aussprachen noch von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen wird; dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. 3. Ersetzung des Präsidenten

Ist der Präsident abwesend oder steht er in einem Interessenkonflikt, so wird sein Amt vom dienstältesten Kommissionsmitglied und bei gleichem Dienstalter vom Alterspräsidenten wahrgenommen. Der Grund für die Ersetzung wird im Protokoll angegeben. Diese Ersetzung erfolgt, ohne dass eine besondere Befugnisübertragung erforderlich ist. In diesem Fall tritt ein stellvertretendes Mitglied an die Stelle des Kommissionsmitglieds, das den Vorsitz in der Beratungssitzung führt.

Abschnitt II - Arbeitsweise der Nationalen Kommission

Art. 4. Sitz der Nationalen Kommission

Die Büros der Nationalen Kommission befinden sich an ihrem Sitz, wie er durch großherzogliche Verordnung gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. August 2018 festgelegt wird.

Art. 5. Laufende Angelegenheiten und Vertretung nach außen

Die laufenden Geschäfte und die laufende Geschäftsführung der Nationalkommission obliegen dem Präsidenten. Der Präsident sorgt für den Kontakt nach außen und vertritt die Nationale Kommission bei öffentlichen Veranstaltungen. Der Präsident berichtet den Kommissionsmitgliedern in den Beratungssitzungen regelmäßig über seine Tätigkeiten.

Ein Mitglied der Nationalen Kommission, das direkt oder indirekt darum ersucht wird, die Kommission in einer Organisation oder Veranstaltung zu vertreten, muss den Präsidenten ersuchen, ihn zu diesem Zweck zu ernennen.

Art. 6. Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Nationalen Kommission obliegt dem Präsidenten, der befugt ist, im Namen und für Rechnung der öffentlichen Einrichtung, die die Nationale Kommission im Rahmen der laufenden und laufenden Verwaltung bildet, Verpflichtungen einzugehen und zu unterzeichnen.

Über eine von der Nationalen Kommission festzulegende Schwelle hinaus zeichnet ein zweites Kommissionsmitglied die finanziellen Verpflichtungen des Präsidenten gegen.

Finanzielle Verpflichtungen, die einen von der Nationalen Kommission festzulegenden Schwellenwert überschreiten, bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch alle Kommissionsmitglieder.

Die Nationale Kommission kann die Unterzeichnungsbefugnisse in den Grenzen und für die Bereiche, die sie festlegt, einem oder mehreren Kommissionsmitgliedern und/oder ihren Bediensteten übertragen, ohne diesen jedoch eine Befugnis zur Weiterübertragung zu übertragen.

Abschnitt III - Beratungssitzungen der Nationalen Kommission

Art. 7. Einberufung und Tagesordnung

Der Präsident beruft die Kommissionsmitglieder zu dem von ihm festgelegten Zeitpunkt zu den Beratungssitzungen ein. Er stellt die Tagesordnung auf.

Ein Mitglied, das einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen möchte, beantragt dies beim Präsidenten.

Ein Tagesordnungspunkt kann auf eine der nächsten Sitzungen vertagt werden. Um das reibungslose Funktionieren der Nationalen Kommission zu gewährleisten, tritt sie auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Kommissionsmitgliedern zusammen, wann immer dies erforderlich ist.

Der Präsident teilt nach Möglichkeit am Ende jeder Beratungssitzung den Tag der nächsten Sitzung mit. Er beruft grundsätzlich jede Woche eine ordentliche Sitzung ein.

Die Einberufung einer außerordentlichen Beratungssitzung erfolgt von Rechts wegen auf Antrag von zwei Kommissionsmitgliedern. Dieser Antrag wird entweder schriftlich an den Präsidenten oder in einer Beratungssitzung der Nationalen Kommission gestellt und gibt den Gegenstand der einzuberufenden Sitzung an. Die Nationale Kommission tritt innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung zusammen.

Außer in dringenden Fällen, die vom Präsidenten bewertet werden, werden die Einberufungen zusammen mit der Tagesordnung und, soweit möglich, den zugehörigen Unterlagen oder einem Link zu den zugehörigen Unterlagen spätestens zwei Arbeitstage vor der Beratungssitzung elektronisch oder auf andere Weise an alle Kommissionsmitglieder übermittelt.

Wurden die Unterlagen zur Tagesordnung nicht zusammen mit den Einberufungen übermittelt, so können sie ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden, damit sie zur Kenntnis genommen werden können.

Das Kommissionsmitglied, das aus den in Artikel 2 genannten Gründen abwesend oder an der Teilnahme an einer Beratungssitzung gehindert ist, teilt dies dem Präsidenten unverzüglich mit. Erforderlichenfalls oder je nach Tagesordnung sorgt dieser für seine sofortige Ersetzung.

Art. 8. Ort der Beratungssitzungen

Die Sitzungen finden am Sitz der nationalen Kommission oder an einem anderen Ort des nationalen Hoheitsgebiets statt, wenn sie dies beschließt. Die Mitglieder können, soweit technisch möglich, per Fernteilnahme an den Beratungen teilnehmen, indem sie Telekonferenzen oder andere von der Nationalen Kommission genehmigte technische Mittel nutzen.

Art. 9. Beschlussfähigkeit in den Beratungssitzungen

Die Nationale Kommission tagt im Plenum oder in einer beschränkten Formation (im Folgenden: beschränkte Formation). Sie kann nur dann rechtsgültig tagen oder beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Nur Kommissionsmitglieder und stellvertretende Mitglieder, die ein Kommissionsmitglied ersetzen, haben eine beschlussfassende Stimme.

Folgende Themen erfordern die Abstimmung der vier Mitglieder der Nationalen Kommission:

- 1° den Erlass und die nachfolgenden Änderungen der in Art. 32 des Gesetzes vom 1. August 2018 vorgesehenen Geschäftsordnung;
- 2° den Erlass und die nachfolgenden Änderungen der in Art. 40 des Gesetzes vom 1. August 2018 vorgesehenen Verordnung über das Untersuchungsverfahren vor der nationalen Kommission;
- 3° Festlegung der Schwellenwerte für das Finanzmanagement der nationalen Kommission;
- 4° die Verpflichtungs- und Unterzeichnungsbefugnisse im Namen und für Rechnung der öffentlichen Einrichtung, die die Nationale Kommission bildet;
- 5° die Aufteilung der Abteilungen auf die Kommissionsmitglieder gemäß Artikel 23 dieser Geschäftsordnung;
- 6° die gemäß Kapitel 3 dieser Verordnung angenommenen Arbeitsverfahren.

Die beschränkte Formation besteht aus drei Mitgliedern, mit Ausnahme des Kommissionsmitglieds, das in einem auf der Tagesordnung stehenden Dossier zum Untersuchungsleiter ernannt wurde. Die beschränkte Formation ist gemäß Art. 41 des Gesetzes vom 1. August 2018 dafür zuständig, über das Ergebnis einer Untersuchung zu entscheiden.

Art. 10. Ablauf der Beratungssitzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Sitzungspräsident eröffnet und schließt die Sitzungen, deren Beratungen er leitet.

Die Teilnehmer der Beratungssitzung unterzeichnen das Anwesenheitsregister.

Die nationale Kommission nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur erörtert werden, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, sie zu prüfen. Werden neue Dokumente während der Sitzung übermittelt, so ist für ihre Berücksichtigung die einstimmige Zustimmung der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Nationalen Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Enthaltungen sind nicht zulässig.

Die Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Präsident oder zwei Mitglieder der Nationalkommission beantragen eine geheime Abstimmung.

In dringenden Fällen, die vom Präsidenten bewertet werden, ist eine Briefabstimmung zulässig.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und die Beratungen vertraulich.

2. Besondere Bestimmungen für die Beratungssitzungen der beschränkten Formation

a) Beratung über einen Vorschlag zur Einstellung des Verfahrens durch den Untersuchungsleiter

Nach Einsichtnahme in die Untersuchungsakte, die ihm der Untersuchungsleiter zusammen mit einem Vorschlag zur Einstellung übermittelt hat, und gegebenenfalls nach Anhörung des Untersuchungsleiters berät die beschränkte Formation über das Ergebnis der Untersuchung. Weder der Untersuchungsleiter noch der Beaufichtigte nehmen an den Beratungen teil. Die beschränkte Formation trifft eine endgültige Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens oder ersucht den Untersuchungsleiter, eine weitere Untersuchung durchzuführen, wenn sie sich für unzureichend unterrichtet hält.

b) Beratung nach einer Mitteilung der Beschwerdepunkte

Nach Übermittlung der Untersuchungsakte durch den Untersuchungsleiter unterrichtet der Vorsitzende den Beaufichtigten per Einschreiben mit Rückschein oder in einer anderen Form, die den Tag der Mitteilung bestätigt, über den Tag der Sitzung, in der die ihn betreffende Sache aufgenommen wird, und über die ihm eingeräumte Möglichkeit, dort gehört zu werden. Diese Information muss ihm mindestens einen Monat vor dem Tag der Sitzung, in der der Fall geprüft wird, zugehen. Wird der Fall in einer späteren Sitzung erneut geprüft oder vertagt, so kann diese Mindestfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

In der Sitzung wird der Untersuchungsleiter gehört, um mündlich zu der Sache Stellung zu nehmen. Anschließend wird der Kontrollierte, wenn er an der Sitzung teilnimmt, aufgefordert, mündlich Stellung zu nehmen. Die eingeschränkte Formation kann, wenn sie dies für erforderlich hält, jede Person anhören, deren Anhörung sie für zweckdienlich hält, einschließlich der ermächtigten Bediensteten, die an der Untersuchung mitgewirkt haben. In jedem Fall muss der Kontrollierte das Wort als Letzter ergreifen können. Hält sich die eingeschränkte Formation für unzureichend unterrichtet, so kann sie gegebenenfalls den Untersuchungsleiter um eine weitere Untersuchung ersuchen.

Im Anschluss an die Anhörung des Untersuchungsleiters und des Kontrollierten berät die eingeschränkte Formation über den Fall. Weder der Untersuchungsleiter noch der Beaufichtigte nehmen an den Beratungen teil.

Art. 11. Anwesenheit bei den Beratungssitzungen

Der Präsident lädt alle Personen, die dem Personal der Nationalen Kommission angehören oder nicht, und deren Anwesenheit für die Beratungen nützlich erscheint, zur Teilnahme an der gesamten Sitzung oder an einem Teil der Sitzung ein. Diese Personen nehmen nur in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Sie unterliegen den Bestimmungen von Art. 42 des Gesetzes vom 1. August 2018 über das Berufsgeheimnis.

Art. 12. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Nationalen Kommission werden von den Kommissionsmitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern, die an der Beratung teilgenommen haben, begründet und unterzeichnet. Sie sind mit der Angabe des laufenden Jahres nummeriert und tragen das Datum des Tages ihrer Unterzeichnung. Sie enthalten auch Angaben zu den anwendbaren Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsfristen.

Art. 13. Kommunikation und Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Präsident teilt den Kontrollierten die Beschlüsse über das Ergebnis einer Untersuchung per Einschreiben mit Rückschein mit.

Die übrigen Entscheidungen werden den Betroffenen auf geeignete Weise mitgeteilt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 52 des Gesetzes vom 1. August 2018 kann die Nationale Kommission beschließen, ihre anderen Beschlüsse als die Entscheidungen über das Ergebnis einer Untersuchung zu veröffentlichen, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

Art. 14. Protokoll der Beratungen

Über die Beratungssitzungen wird ein Protokoll geführt, das die Liste der anwesenden Mitglieder, einen kurzen Bericht über die Beratungen, die von der Nationalen Kommission gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls die Angabe der Stimmenverteilung für jede Abstimmung enthält.

Die in einer Sitzung geäußerten Meinungen und abgegebenen Stimmen werden nicht namentlich dokumentiert, es sei denn, ein Mitglied der Nationalen Kommission beantragt dies in Bezug auf ihn.

Die Protokollentwürfe werden den beratenden Mitgliedern zur Genehmigung übermittelt. Nur Mitglieder, die an der Beratungssitzung teilgenommen haben, über die in dem zur Genehmigung vorgelegten Protokollentwurf berichtet wird, können eine Änderung verlangen.

Die genehmigten Protokolle werden von den Kommissionsmitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem betreffenden Sitzungssekretär unterzeichnet.

Art. 15. Sekretär der Beratungssitzung

Die Nationale Kommission benennt aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen oder mehrere Sekretäre.

Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung der Beratungssitzungen, nimmt an den Beratungssitzungen teil und erstellt die entsprechenden Protokolle. Er sorgt für den Versand an die Mitglieder der Nationalen Kommission.

Er sorgt unter der Aufsicht des Präsidenten für die Einhaltung der Fristen und die ordnungsgemäße Anwendung der für das ordnungsgemäße Funktionieren der Nationalen Kommission geltenden Verfahren und Vorschriften.

Der Sekretär führt ferner ein Anwesenheitsverzeichnis, das zu Beginn der Sitzungen von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Er sorgt für die Aufbewahrung und Archivierung der Dokumente und Protokolle der Beratungssitzungen der Nationalen Kommission.

Ist der designierte Sekretär verhindert, so erstellt das Kommissionsmitglied oder das stellvertretende Mitglied mit dem kürzesten Dienstalster und im Falle eines Auswahlverfahrens das Protokoll der Sitzung, je nachdem, welches Mitglied jünger ist.

Kapitel 2 - Organisation der Nationalen Kommission

Art. 16. Allgemeine Struktur der Nationalen Kommission

Die Nationale Kommission richtet Abteilungen ein, die nach einem Organigramm und den Bestimmungen dieses Kapitels in Dienststellen unterteilt sind.

Das Organigramm besteht aus folgenden Abteilungen:

- eine Abteilung „Verwaltung“;
- eine Abteilung „Kommunikation und Wissen“;
- eine Abteilung „Beratung“;
- eine Abteilung „Konformität“;
- eine Abteilung „Künstliche Intelligenz, Innovation und Technologie“;
- eine Abteilung „Beschwerden“;
- eine Abteilung "Untersuchungen".

Dem Kollegium der Nationalen Kommission werden unmittelbar folgende Aufgabenbereiche unterstellt:

- die allgemeinen Berater;
- Sekretär des Kollegiums;
- der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter;
- der/die Referent(en) für europäische und internationale Beziehungen und sein/ihr Stellvertreter.

Der Juristische Dienst steht auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Kollegiums. Er ist für die Vorbereitung der Dossiers für die beschränkte Formation, die Abfassung von Entscheidungen über das Ergebnis einer Untersuchung, die Weiterverfolgung von Klagen gegen Entscheidungen der Nationalen Kommission und die Abfassung von Rechtsgutachten zu Entwürfen nationaler Rechtstexte zuständig. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Art. 17. Unmittelbar dem Kollegium der Nationalen Kommission unterstellte Aufgabenbereiche

1. Die allgemeinen Berater

Die allgemeinen Berater beraten das Kollegium der Nationalen Kommission in Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise, den Aufgaben und den Befugnissen der Nationalen Kommission. Auf Anweisung des Präsidenten können sie die Nationale Kommission sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bei punktuellen Aufgaben nach außen vertreten.

2. Der Sekretär des Kollegiums

Der Sekretär des Kollegiums unterstützt den Präsidenten der Nationalen Kommission bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Verwaltung und Überwachung der Agenda der Nationalen Kommission;
- Organisation, Verwaltung und Follow-up der Sitzungen und Dossiers der Nationalen Kommission;
- Beteiligung an der Pflege der Beziehungen zu anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, einschließlich der Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen;
- Bearbeitung, Verwaltung, Verfolgung und Archivierung von Post und anderen Dokumenten der Nationalen Kommission.

3. Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter

Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter erfüllen die Aufgaben nach Art. 39 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO).

4. Der/die Referent(en) für europäische und internationale Beziehungen und sein/ihr Stellvertreter

Der/die Referent(en) für europäische und internationale Beziehungen und sein/ihr Stellvertreter vertreten die Nationale Kommission auf Anweisung des Kollegiums gegenüber europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Er/sie unterstützt/unterstützen den Präsidenten bei der Vorbereitung der Plenartagungen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Darüber hinaus überwacht er unter der Aufsicht des Präsidenten die Arbeit der Nationalen Kommission in den verschiedenen Untergruppen des oben genannten Ausschusses sowie in anderen europäischen und internationalen Organisationen.

Art. 18. Abteilung "Verwaltung"

Die Abteilung „Verwaltung“ ist für die administrative, haushaltsmäßige und technische Verwaltung der Nationalen Kommission zuständig, einschließlich der Aufnahme und Durchführung der täglichen Sekretariatsarbeiten sowie der Verwaltung der Einrichtungen.

Diese Abteilung ist auch für die Verwaltung des Personals und die Vorbereitung und Ausführung des Haushalts und der Finanzen der Nationalen Kommission zuständig.

Darüber hinaus beaufsichtigt sie die Informatik, die interne Logistik und das „Business and Process Management Office“, das insbesondere für die Verwaltung und Umsetzung der organisatorischen, technischen und mit der Digitalisierung der Prozesse der Nationalen Kommission zusammenhängenden Projekte sowie für die Begleitung und Unterstützung der Teams, die diese Projekte durchführen, zuständig ist.

Art. 19. Abteilung "Kommunikation und Wissen"

Die Abteilung Kommunikation und Wissen entwickelt und implementiert die externe Kommunikationsstrategie der Nationalen Kommission unter Berücksichtigung aller Kommunikationsmittel und -kanäle. Sie ist die Kontaktstelle für Pressevertreter.

Diese Abteilung betreibt auch das "Knowledge Management", das für die Verwaltung der rechtlichen, regulatorischen und technologischen Überwachung der Nationalen Kommission und deren Implementierung, Entwicklung und täglichen Betrieb zuständig ist. Im Allgemeinen optimiert dieser Dienst die Ermittlung, Erstellung, Analyse und Verbreitung von Wissen innerhalb der Nationalen Kommission.

Darüber hinaus bietet die Abteilung Schulungen und Sensibilisierungsprojekte für alle relevanten Akteure an, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus der DSGVO und allen anderen geltenden Rechtstexten ergeben.

Art. 20. Abteilung "Beratung"

Die Abteilung „Beratung“ ist für die Bearbeitung der an die Nationale Kommission gerichteten Auskunftersuchen, die Ausarbeitung thematischer Leitlinien sowie die Prüfung der Ersuche um vorherige Stellungnahme im Rahmen von Art. L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuchs zuständig.

Art. 21. Abteilung "Konformität"

Die Konformitäts-Abteilung ist für die Entwicklung, Förderung und Anwendung von Instrumenten zuständig, die den Nachweis der Konformität von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern erleichtern sollen, wie Verhaltenskodizes, Zertifizierungen oder andere Unterstützungs- und Innovationsinstrumente.

Darüber hinaus verfasst sie Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen und befasst sich mit den obligatorischen Prüfungen in Bezug auf große nationale und europäische IT-Dateien und -Systeme.

Sie bereitet weiterhin Genehmigungen von Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen sowie Genehmigungen verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften vor, die der nationalen Kommission gemäß den in den Artikeln 32 und 33 dieser Verordnung genannten Verfahren vorgelegt werden.

Art. 22. Abteilung "Künstliche Intelligenz, Innovation und Technologie"

Die Abteilung „Künstliche Intelligenz, Innovation und Technologie“ ist für die Koordinierung der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und insbesondere für die der Nationalen Kommission übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung zuständig.

Sie verfolgt die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz und neu entstehender Technologien, bewertet deren Risiken und sensibilisiert alle einschlägigen Akteure, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der DSGVO und allen anderen geltenden Rechtstexten.

Art. 23. Abteilung "Beschwerden"

Die Abteilung "Beschwerden" ist für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig, die bei der nationalen Kommission sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit eingereicht werden.

Diese Abteilung verwaltet auch interne und externe Meldungen von Verstößen gegen das Unionsrecht sowie Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die der nationalen Kommission gemäß den Verfahren der Artikel 26 und 27 dieser Verordnung gemeldet werden.

Art. 24. Abteilung "Untersuchungen"

Die Abteilung „Untersuchungen“ führt die Untersuchungen der Nationalen Kommission gemäß den Anweisungen des Untersuchungsleiters oder anderer Feldeinsätze durch, die auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Akteure abzielen.

Art. 25. Verwaltung der Abteilungen und Aufgaben der Nationalen Kommission

Auf Vorschlag des Präsidenten weist die Nationale Kommission jedem der Kommissionsmitglieder eine oder mehrere Abteilungen und/oder Aufgaben im Hinblick auf die Ausübung der technischen und administrativen Befugnisse zu, die der Nationalen Kommission durch das Gesetz vom 1. August 2018 übertragen wurden.

Kapitel 3 - Verfahrensvorschriften vor der Nationalen Kommission

Art. 26. Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Gemäß Art. 33 der DSGVO müssen die Verantwortlichen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der nationalen Kommission innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme melden, wenn die betreffende Verletzung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen könnte. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 611/2013 der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2013 müssen Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste der nationalen Kommission Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme melden.

Die Nationale Kommission stellt auf ihrer Internetseite entsprechende Meldeformulare zur Verfügung.

Art. 27. Meldung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht

Gemäß den Art. 6 und 17 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, richtet die Nationale Kommission interne und externe Meldekanäle ein und bearbeitet die über diese Kanäle eingegangenen Meldungen gemäß den Verfahren der Art. 7, 18 ff. des genannten Gesetzes.

Die Nationale Kommission stellt auf ihrer Internetseite spezielle Meldekanäle zur Verfügung.

Art. 28. Antrag auf vorherige Konsultation

Gemäß Art. 36 der DSGVO kann die nationale Kommission mit einem Ersuchen um vorherige Konsultation durch einen Verantwortlichen befasst werden, wenn sich aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der DSGVO ergibt, dass die Verarbeitung ein hohes Restrisiko darstellen würde, wenn der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Risikominderung ergreift.

Zu diesem Zweck stellt die Nationale Kommission auf ihrer Website ein spezielles Formular für die Einreichung eines solchen Antrags auf vorherige Konsultation zur Verfügung.

Art. 29. Mitteilung über die Ernennung des Datenschutzbeauftragten

Die Nationale Kommission stellt auf ihrer Website ein spezielles Formular zur Verfügung, damit im Falle der Ernennung einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Abs. 1 der DSGVO, ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die nationale Kommission gemäß Art. 37 Abs. 7 der DSGVO über diese Ernennung unterrichten kann.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Ernennung oder Änderung eines Datenschutzbeauftragten überprüft die Nationale Kommission, ob die Mitteilung alle erforderlichen Angaben enthält, und übermittelt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter sowie dem benannten Datenschutzbeauftragten eine Empfangsbestätigung. Die Frist läuft erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung vollständig ist.

Art. 30. Genehmigung von Verhaltenskodizes

Verbände und andere Organisationen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten und beabsichtigen, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten oder einen bestehenden Verhaltenskodex zu ändern oder zu verlängern, legen der nationalen Kommission den Entwurf des Kodex, die Änderung oder die Verlängerung gemäß Artikel 40 Absatz 5 der DSGVO für Kodizes mit nationaler Geltung oder gemäß Artikel 40 Absatz 7 der DSGVO für Kodizes mit transnationaler Geltung vor. Die Nationale Kommission gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob der Entwurf des Kodex, die Änderung oder die Verlängerung mit der DSGVO im Einklang steht, und billigt den Entwurf des Verhaltenskodex, die Änderung oder die Verlängerung, wenn sie der Auffassung ist, dass er angemessene Garantien bietet.

Anträge auf Genehmigung von Entwürfen von Verhaltenskodizes, Änderungen oder Verlängerungen werden nach einem Verfahren gestellt, das von der Nationalen Kommission angenommen und auf ihrer Website veröffentlicht wird.

Wird der Entwurf des Verhaltenskodex, die Änderung oder die Verlängerung gebilligt, so registriert und veröffentlicht die Nationale Kommission den Verhaltenskodex.

Art. 31. Zulassung von Überwachungsstellen für Verhaltenskodizes

Gemäß Artikel 41 Absatz 3 der DSGVO legt die nationale Kommission Kriterien für die Zulassung von Überwachungsstellen für genehmigte Verhaltenskodizes fest. Stellen, die sich um eine Zulassung als Überwachungsstelle für genehmigte Verhaltenskodizes gemäß Artikel 41 Absatz 1 der DSGVO bewerben, müssen ihre Bewerbung nach einem Verfahren einreichen, das von der Nationalen Kommission angenommen und auf ihrer Website veröffentlicht wird.

Sie leitet das Verfahren für die Zulassung der antragstellenden Organisation auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Zulassungskriterien ein.

Art. 32. Genehmigung von Zertifizierungskriterien

Gemäß Art. 42 der DSGVO genehmigt die nationale Kommission Zertifizierungskriterien zum Nachweis der Konformität der von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge mit der DSGVO.

Die nationale Kommission ist auch dafür zuständig, das Europäische Siegel anhand von Zertifizierungskriterien durch den Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dem Kohärenzverfahren nach Art. 63 der DSGVO genehmigen zu lassen.

Die Genehmigungsanträge werden bei der Nationalen Kommission nach einem Verfahren eingereicht, das auf ihrer Website angenommen und veröffentlicht wird.

Art. 33. Zulassung der zertifizierenden Stellen

Gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 1. August 2018 werden die in Art. 43 Abs. 1 der DSGVO genannten Zertifizierungsstellen von der Nationalen Kommission zugelassen.

Zulassungsanträge werden nach einem Verfahren gestellt, das von der Nationalen Kommission angenommen und auf ihrer Website veröffentlicht wird.

Art. 34. Genehmigung von Vertragsklauseln und Verwaltungsvereinbarungen

Vorbehaltlich der Anwendung des Kohärenzmechanismus nach Art. 63 der DSGVO kann die nationale Kommission gemäß Art. 46 Abs. 3 der DSGVO Folgendes genehmigen:

- 1° Vertragsklauseln zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der personenbezogenen Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation; oder
- 2° Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind, die durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen vorsehen.

Genehmigungsanträge sind bei der Nationalen Kommission in freier Form einzureichen und müssen den Verfahren entsprechen, die in den vom Europäischen Datenschutzausschuss gemäß der DSGVO erstellten Arbeitsdokumenten beschrieben sind.

Art. 35. Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften

Nach Art. 47 der DSGVO kann die nationale Kommission verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Einklang mit dem Kohärenzmechanismus nach Art. 63 der DSGVO genehmigen.

Genehmigungsanträge sind bei der Nationalen Kommission in freier Form einzureichen und müssen den Verfahren entsprechen, die in den vom Europäischen Datenschutzausschuss gemäß der DSGVO erstellten Arbeitsdokumenten beschrieben sind.

Art. 36. Bearbeitung einer Beschwerde

Beschwerden werden nach einem Verfahren bearbeitet, das von der Nationalen Kommission angenommen und auf ihrer Website veröffentlicht wird.

Die Nationale Kommission stellt der Öffentlichkeit auf ihrer Website ein spezielles Beschwerdeformular zur Verfügung.

Art. 37. Ersuchen um vorherige Stellungnahme gemäß Artikel L. 261-1 des Arbeitsgesetzbuchs

Wird die nationale Kommission mit einem Ersuchen um Stellungnahme gemäß Artikel L. 261-1 Absatz 4 des Arbeitsgesetzbuchs befasst, so gibt sie ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach der Befassung ab. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Antragsunterlagen vollständig sind.

Art. 38. Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsverfahren der Nationalen Kommission ist in einer Verordnung über das Untersuchungsverfahren gemäß Art. 40 des Gesetzes vom 1. August 2018 beschrieben.

Art. 39 Rechtsbehelfe

Vorbehaltlich der Bestimmungen der DSGVO und des Gesetzes vom 1. August 2018 gelten die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Juni 1978 über das von den Verwaltungen des Staates und der Gemeinden einzuhaltende Verfahren festgelegten Regeln für alle von der Nationalen Kommission erlassenen individuellen Verwaltungsentscheidungen, für die kein besonderes Verfahren vorgesehen ist, das gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1978 zur Regelung des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens mindestens gleichwertige Garantien für den Verwalteten bietet.

Kapitel 4 - Schlussbestimmungen

Art. 40 Änderung der Verordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Präsidenten oder einem Kommissionsmitglied vorgeschlagen werden. Änderungen der Geschäftsordnung müssen einstimmig angenommen werden.

Art. 41. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Verordnung und ihre späteren Änderungen werden im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Website der Nationalen Kommission veröffentlicht.

Art. 42. Aufhebung

Die von der Nationalen Kommission mit Beschluss Nr. 07AD/2024 vom 23. Februar 2024 angenommene Verordnung wird aufgehoben.

Dies wurde am 10. Oktober 2025 in Belvaux beschlossen.

Die Nationale Datenschutzkommission,

Tine A. Larsen
Vorsitzende

Thierry Lallemand
Kommissar

Alain Herrmann
Kommissar

Florent Kling
Kommissar